

SO_GERICHTE VSBES.2017.175 vom 30. Mai 2017

SO Obergericht, 2017-05-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VSBES.2017.175

FR: SO_GERICHTE VSBES.2017.175 du 30 mai 2017

IT: SO_GERICHTE VSBES.2017.175 del 30 maggio 2017

Erwägungen

E. 3

September 2017 dauernden Aufbautrainings zu (Mitteilung vom 4. Mai 2017, IV-Nr. 25; vgl. auch IV-Nr. 22). Mit Verfügung vom 30. Mai 2017 (Aktenseiten [A.S.] 1 ff.) wurde das Taggeld für die Dauer dieser Massnahme auf CHF 180.20 (Grundentschädigung CHF 171.20, Kindergeld CHF 9.00) festgelegt, basierend auf einem durchschnittlichen Tageseinkommen von CHF 214.00 (IV-Nr. 29).

2. Mit Zuschrift vom 29. Juni 2017 lässt der Beschwerdeführer beim Versicherungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde gegen die Verfügung vom 30. Mai 2017 erheben (A.S. 3 ff.). Er beantragt, die Verfügung sei aufzuheben und die Taggelder seien nach Massgabe eines Tageseinkommens von CHF 221.00 (statt CHF 214.00) zu berechnen. Weiter werden verschiedene Beweis- und Verfahrensanträge gestellt.

3. Die Beschwerdegegnerin verzichtet mit Schreiben vom 27. September 2017 auf eine Stellungnahme zur Beschwerde und beantragt deren Abweisung (A.S. 17).

4. Der Vertreter des Beschwerdeführers reicht am 11. Oktober 2017 seine Kostennote ein (A.S. 20 ff.).

II.

1.

1.1 Die Sachurteilsvoraussetzungen (Einhaltung von Frist und Form, örtliche und sachliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts) sind erfüllt. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

1.2 Angefochten ist die Verfügung vom 30. Mai 2017. Diese bezieht sich auf den Taggeldanspruch für die Zeit vom

E. 5

Kantonaler Gebührentarif [GT, BGS 615.11]), so dass ein Betrag von CHF 30.60 resultiert. Mit der Mehrwertsteuer von 8 % ergibt sich eine Parteientschädigung von CHF 982.15.

5.2 Aufgrund von Art. 69 Abs. 1bisIVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von CHF 200.00 - 1'000.00 festgelegt. Im vorliegenden Fall hat die Beschwerdegegnerin die Verfahrenskosten zu bezahlen. Diese sind angesichts des unterdurchschnittlichen Aufwands auf CHF 400.00 festzusetzen. Dem Beschwerdeführer ist der geleistete Kostenvorschuss von CHF 1'000.00 zurückzuerstatten.

Demnach wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen. Die Verfügung vom 30. Mai 2017 wird dahingehend abgeändert, dass sich das Taggeld auf eine Grundentschädigung von CHF 176.80 und ein Kindergeld von CHF 9.00 total CHF 185.80, beläuft.

2. Die IV-Stelle des Kantons Solothurn hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von CHF 982.15 (inkl. Auslagen und MwSt) zu bezahlen.

3. Die IV-Stelle des Kantons Solothurn hat die Verfahrenskosten von CHF 400.00 zu bezahlen.

4. Der geleistete Kostenvorschuss von CHF 1'000.00 wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet.

Rechtsmittel

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb 30 Tagen seit der Mitteilung beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar (vgl. Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes, BGG). Bei Vor- und Zwischenentscheidungen (dazu gehört auch die Rückweisung zu weiteren Abklärungen) sind die zusätzlichen Voraussetzungen nach Art. 92 oder 93 BGG zu beachten.

Versicherungsgericht des Kantons Solothurn

Der Präsident

Die Gerichtsschreiberin

Flückiger

Ingold

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.